

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Sie kann auf Antrag der Vermögensverwalter auch für die Zeit vor dem 1. Januar 1955 angewandt werden, soweit die Vermögen und die Einkünfte, für deren Besteuerung ihre Anwendung beantragt wird, bisher nicht besteuert worden sind.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1955 werden aufgehoben:

- a) Die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 5. April 1954 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 413),
- b) die Dreizehnte Durchführungsbestimmung vom 2. Juli 1954 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 596).

Berlin, den 27. Januar 1955

Ministerium der Finanzen
— Abgabenverwaltung —
M. S c h m i d t
Stellvertreter des Ministers

Vierte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über die Schulpflicht in der Deutschen
Demokratischen Republik.

Vom 20. Januar 1955

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 über die Schulpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik — Schulpflichtgesetz — (GBl. S. 1203) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium des Innern zur Durchführung des § 3 folgendes bestimmt:

§ 1

Schüler, die nach achtjährigem Besuch der Grundschule in der 8. Klasse die Abschlußprüfung nicht bestehen, dürfen nicht aus der Grundschule entlassen werden. Anträgen der Erziehungsberechtigten auf Entlassung darf nur in begründeten Ausnahmefällen durch die Bezirkskommissionen (§ 5) stattgegeben werden.

§ 2

Schüler, die nach achtjährigem Schulbesuch in der 7. Klasse nur das Ziel dieser Klasse erreicht haben, dürfen in der Regel nicht aus der Schule entlassen werden. Anträgen der Erziehungsberechtigten auf Entlassung darf nur dann stattgegeben werden, wenn durch den Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, ein Lehrverhältnis nachgewiesen wird oder wenn von dem Jugendlichen ein durch die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung bestätigtes Anlern- oder Arbeitsverhältnis nachgewiesen werden kann und die Kreiskommission (§ 4) auf Grund der Struktur des Kreises, des Planes der Berufsausbildung und der sozialen Verhältnisse des Jugendlichen einer Entlassung zustimmt.

§ 3

Schüler, die nach achtjährigem Schulbesuch nicht das Ziel der 7. Klasse erreicht haben und nur bis zur 7. oder einer niedrigeren Klasse geführt wurden, sind in

der Regel aus der Schule zu entlassen, wenn durch den Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, ein Lehrverhältnis nachgewiesen wird oder wenn von dem Jugendlichen ein durch die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung bestätigtes Anlern- oder Arbeitsverhältnis nachgewiesen werden kann. Kann ein Lehr-, Anlern- oder Arbeitsverhältnis nicht nachgewiesen werden, entscheidet die Kreiskommission auf Vorschlag des Pädagogischen Rates der Schulen über die/pnt*:
lassung oder den weiteren Schulbesuch.

§ 4

(1) Den Kreiskommissionen gehören an:

der Leiter der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises

oder ein von ihm benannter Vertreter als Vorsitzender,

der Abteilungsleiter der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung

oder ein von ihm benannter Vertreter,

der Leiter des Referats Jugendhilfe-Heimerziehung,

ein Vertreter der Freien Deutschen Jugend.

(2) Die Kreiskommission nimmt ihre Arbeit nach dem 1. Januar eines jeden Kalenderjahres auf. Sie tritt in der Regel monatlich zusammen und entscheidet über die vorliegenden Anträge der Erziehungsberechtigten. Bis zum 31. Juli des gleichen Jahres ist über die vorliegenden Anträge zu entscheiden. Einen Durchschlag der Entscheidung erhält die Schule. Die Anträge mit den Unterlagen verbleiben bis zum 31. Oktober in der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises und werden dann der Schule zur Aufbewahrung zugestellt.

§ 5

(1) Den Bezirkskommissionen gehören an:

der Oberreferent für Schulorganisation der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes als Vorsitzender,

der Abteilungsleiter der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung

oder ein von ihm benannter Vertreter,

der Leiter des Referats Jugendhilfe/Heimerziehung,

ein Vertreter der Freien Deutschen Jugend.

(2) Die Bezirkskommissionen entscheiden in den Fällen gemäß § 1 sowie über Einsprüche gegen Entscheidungen der Kreiskommissionen endgültig.

§ 6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Zweite Durchführungsbestimmung vom 8. April 1954 zum Gesetz über die Schulpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 449) und die Dritte Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1954 (GBl. S. 655) außer Kraft,

(3) Die Anordnung vom 23. Dezember 1954 zur Regelung des Abschlusses von Ausbildungsverträgen für Lehr- und Anlernberufe (GBl. I 1955 S. 1) gilt nur im Rahmen und nach Maßgabe dieser Durchführungsbestimmung.

Berlin, den 20. Januar 1955

Ministerium für Volksbilduic

F. L a n g e
Minister

* 3. DÜrchfb. (GBl. 1954 a 655)